

NEWSLETTER

VONBREDOW VALENTIN / II.2014 VOM 11. SEPTEMBER 2014

EEG 2009 und 2012 CLEARINGSTELLE EEG ZU AUSTAUSCH UND VERSETZUNG VON ANLAGEN

EUROPA EuGH: KEINE PFLICHT ZUR FÖRDERUNG VON EE-STROM AUS ANDEREN MITGLIEDSSTAATEN

PHOTOVOLTAIK BMWI LEGT ECKPUNKTE FÜR DIE PILOTAUSSCHREIBUNG VON PV-ANLAGEN VOR

EEG 2014 ZWEIFEL AN DER VERFASSUNGSMÄßIGKEIT DER REGELUNG ZUR HÖCHSTBEMESSUNGSLEISTUNG



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Liebe Leserin,
lieber Leser,

in den vergangenen Monaten stand das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2014 im Mittelpunkt unserer Arbeit. Angesichts der sich abzeichnenden Verschlechterungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bestand bei unseren Mandanten großer Beratungsbedarf. Projekte, die bereits weit genug fortgeschritten waren, wurden und werden noch mit Hochdruck zu Ende gebracht. Viele andere Projekte mussten indessen aufgegeben werden.

Die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage trifft die Photovoltaik-Branche besonders hart. Bei der Stromerzeugung aus Biogas kommt es zu drastischen Vergütungskürzungen. Hier sind die Rahmenbedingungen für neue Anlagen nicht länger attraktiv. Bei Windenergieprojekten geht es noch voran. Dort wartet man nun mit Bangen auf das EEG 2017 und die Folgen der bevorstehenden Umstellung auf Ausschreibungsmodelle.

Denn schon wieder gilt: Nach der EEG-Reform ist vor der EEG-Reform. Unmittelbar stehen zudem die Änderungen im KWKG, im EnWG und in den dazugehörigen Verordnungen an.

In diesem Newsletter fassen wir die weiteren Entwicklungen in unseren Beratungsfeldern in den letzten Monaten zusammen. Eine umfassende Zusammenfassung des EEG 2014 finden Sie in unserem **Sonder-Newsletter** vom 14. Juli 2014.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre Kanzlei von Bredow Valentin

Newsletter / vonBredow Valentin /
II.2014 vom 11. September 2014

INHALT

2 IN EIGENER SACHE

3 EEG 2009 und 2012

- Clearingstelle EEG zu Austausch und Versetzung von Anlagen

5 ENERGIERECHT ALLGEMEIN

- BGH: EEG-Umlage ist verfassungsgemäß
- BGH entscheidet über Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Gaslieferverträgen
- BGH zum stillschweigenden Vertragsabschluss durch Energieverbrauch

7 EUROPA

- EuGH: Keine Pflicht zur Förderung von EE-Strom aus anderen Mitgliedsstaaten
- Energieeffizienz in Polen

8 STROMSTEUER

- Steuerbefreiung
- Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

9 PHOTOVOLTAIK

- BMWi legt Eckpunkte für die Pilotausschreibung von PV-Freiflächenanlagen vor

10 EEG 2014

- Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung zur Höchstbemessungsleistung
- EEG 2014 macht Anpassung der "Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)" notwendig

12 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

IN EIGENER SACHE

Auch diesmal gibt es in eigener Sache wieder viel Neues zu berichten.

Personelle Veränderungen

Seit dem 1. Juli 2014 gehört Herr Rechtsanwalt Burkhard Hoffmann unserem Team an. Burkhard Hoffmann hat sich als juristischer Mitarbeiter und Rechtsreferendar bereits seit 2008 mit dem Energierecht und dem Recht der Erneuerbaren Energien befasst.

Seit Mai 2014 unterstützt Sandra Korte unser Sekretariat. Zuständig ist Sandra Korte auch für unsere Website und das Online-Marketing.

Das Team von vBV freut sich über die Verstärkungen und das damit verbundene weitere Wachstum.

Erweiterung unseres Netzwerks & Internationalisierung

Seit Mai 2014 sind wir Mitglied des Berlin-Brandenburg Energy Network e. V. (BEN). Wir werden unsere Kompetenzen in das Netzwerk einbringen und freuen uns auf den Austausch mit den weiteren Mitgliedern des BEN.

Die Internationalisierung unserer Kanzlei in Richtung Polen vertiefen wir unter anderem durch unsere Mitgliedschaft im Deutsch-Polnischen Windenergie Club e. V. Ansprechpartnerin für alle Fragen zu Erneuerbaren Energien in Polen bei vBV ist Małgorzata Krzysztófik, LL.M. Frau Krzysztófik ist Rechtsanwältin nach polnischem Recht (Radca prawny) und befasst sich bereits seit mehreren Jahren mit dem Recht der Erneuerbaren Energien.

Bereits am 23. September 2014 wird Dr. Florian Valentin auf der Messe WindEnergy in Hamburg einen Vortrag auf einer Veranstaltung des DPWEC halten.

Aktuelle Vorträge und Veröffentlichungen

Das EEG 2014 bringt es schließlich mit sich, dass wir in den kommenden Monaten eine Vielzahl von Vorträgen halten werden. Zudem sind verschiedene Veröffentlichungen in der Bearbeitung. Eine Übersicht hierzu finden Sie am Ende dieses Newsletters.

Grüne Energie hat Recht!

Dr. Florian Valentin und Dr. Hartwig von Bredow

EEG 2009 und 2012

Clearingstelle EEG zu Austausch und Versetzung von Anlagen

Die Clearingstelle EEG hat am 31. Juli 2014 die [Empfehlung 2012/19](#) zum Austausch und Versetzen von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) im EEG 2009 und 2012 veröffentlicht.

Die Empfehlung wurde seit langer Zeit von der Branche erwartet. Sie ergänzt die Rechtsprechung des BGH zum Anlagenbegriff (Urteil vom 23. Oktober 2013, [Az.: VIII ZR 262/12](#)), wonach unter einer Anlage die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technischen und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist.

Die Empfehlung lässt sich wie folgt zusammenfassen.

In Fortführung des BGH-Urteils zum Anlagenbegriff sollen nur Einrichtungen, die jedenfalls auch der Stromerzeugung dienen, Bestandteile einer Anlage sein. Anlagenteile, die vorrangig anderen Zwecken dienen, können daher nicht zu einer Zusammenfassung mehrerer BHKW führen.

Satelliten-BHKW seien dann als selbständige Anlagen zu werten, wenn Sie betriebstechnisch und räumlich von der „Vor-Ort“-Anlage hinreichend abgegrenzt sind. Für das Vorliegen beider Voraussetzungen hat die Clearingstelle EEG jeweils einen Indizienkatalog entwickelt. Allgemein empfiehlt die Clearingstelle EEG zur Auslegung der beiden Begriffe „betriebstechnische“ und „räumliche“ Abgrenzung Folgendes:

- Von der betriebstechnischen Selbständigkeit sei auszugehen, wenn das BHKW an der Biogasanlage hinweggedacht werden und das Satelliten-BHKW gleichwohl ohne erhebliche Änderung des Betriebskonzeptes sinnvoll weiterbetrieben werden kann.
- Eine räumlich ausreichende Abgrenzung soll dann vorliegen, wenn sich das Satelliten-BHKW und die „Vor-Ort“-Anlage an verschiedenen Standorten (z.B. durch unterschiedliche Anschriften abgrenzbar) befinden, nicht jedoch, wenn sie auf einem Betriebsgelände stehen. Nicht entscheidend sei hingegen, ob das Satelliten-BHKW in einer bestimmten Entfernung zum Fermenter stehe.

Im Fall der Versetzung einer Anlage an einen anderen Standort behalte die Anlage ihr Inbetriebnahmedatum. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Anlage zu einer bereits bestehenden Anlage hinzugebaut werde und Gas aus demselben Fermenter wie die „Vor-Ort“-Anlage beziehe. In diesem Fall läge wieder eine Gesamtanlage vor, deren Inbetriebnahmedatum sich nach der ursprünglichen Inbetriebnahme der Gesamtanlage bestimme.

Ein versetztes BHKW behalte sein Inbetriebnahmedatum nur dann bei, wenn 1. das BHKW am bisherigen Standort nicht ersetzt und 2. das BHKW am neuen Standort als eigenständige Anlage betrieben wird, also weder zu einer bereits in Betrieb genommenen Anlage hinzugebaut noch zum Bestandteil einer neuen, noch zu errichtenden Biogasanlage wird. Hier entfalte das EEG eine „Sperrwirkung“ für die Verdopplung von Inbetriebnahmezeitpunkten.

Einzelne Anlagenteile – genannt werden der Motor oder Generator – können nach Auffassung der Clearingstelle EEG das Inbetriebnahmedatum nicht mitnehmen.

Wird eine Anlage vollständig ersetzt, liege eine neue Inbetriebnahme vor. Dies gelte insbesondere bei Satelliten- und Biomethan-BHKW. Der Austausch einzelner Anlagenteile führe hingegen nicht zu einer Neuinbetriebnahme, es sei denn, es würden planmäßig sukzessive alle Anlagenteile ausgetauscht.

Kritische Würdigung

Nachdem die Clearingstelle EEG ihren „engen Anlagenbegriff“ im Zuge des BGH-Urteils vom 23. Oktober 2013 ([Az.: VIII ZR 262/12](#)) aufgeben musste, hat sie mit dieser Stellungnahme die Möglichkeit genutzt, verschiedene noch offene Fragen zum Anlagenbegriff und zur Inbetriebnahme zu klären.

Anlagenbegriff

Ausführlich beschäftigt sich die Clearingstelle mit dem Begriff der „technisch erforderlichen Einrichtungen“, deren gemeinsame Nutzung zu einer Zusammenfassung von Anlagen führt. Zu begrüßen ist, dass die Clearingstelle EEG unter anderem Gärrestelager, die kein Gas zur Verstromung erfassen, eindeutig als nicht technisch erforderliche Anlagenbestandteile betrachtet. Auch die differenzierte Betrachtung zur Gebäudehülle ist hilfreich. Danach führe die Unterbringung von zwei Modulen in einem Gebäude nicht zwingend zu einer Zusammenfassung, wenn die Gebäudehülle als Witterungsschutz für die Stromerzeugung entbehrlich sei. Insbesondere Container-BHKW können auch ohne eine weitere Hülle auskommen, weshalb deren Unterbringung in einem Gebäude noch nicht dazu führe, dass diese als eine Anlage zu werten seien.

Satelliten-BHKW

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wie die Clearingstelle aus der historischen Auslegung und aus dem BGH-Urteil zum Anlagenbegriff herauslesen konnte, dass ein Satelliten-BHKW nicht nur räumlich, sondern auch betriebstechnisch von der Vor-Ort-Anlage hinreichend abgegrenzt sein muss. In den Gesetzesmaterialien findet sich gerade kein Hinweis darauf, dass zusätzlich zu einer ausreichenden räumlichen Entfernung andere Voraussetzungen für eine selbständige Anlage vorliegen müssen. Der BGH hatte den Begriff des Satelliten-BHKW nicht explizit erwähnt, jedoch festgelegt, dass BHKW aufgrund ihrer räumlichen Entfernung als eigenständige Anlagen zu werten seien. Dies kann nur so zu verstehen sein, dass eine räumliche Abgrenzung ausreicht. Zudem sind die von der Clearingstelle EEG aufgestellten Kriterien zur Beurteilung der betriebstechnischen Selbständigkeit fragwürdig. Dies gilt insbesondere für die Auffassung der Clearingstelle EEG, die Einspeisung mehrerer BHKW in dasselbe Wärmenetz spreche gegen eine betriebstechnische Selbständigkeit.

Sperrwirkung bei Austausch eines BHKW

Kritisch zu würdigen ist auch die von der Clearingstelle EEG behauptete „Sperrwirkung“ des EEG im Hinblick auf eine Verdopplung der Anlage bzw. des Inbetriebnahmedatums. Im EEG findet sich keine Vorschrift, nach der es unmöglich sein soll, durch den Austausch und das Versetzen von BHKW sowohl dem BHKW am alten als auch am neuen Standort das gleiche Inbetriebnahmedatum zu gewähren. Die Empfehlung der Clearingstelle EEG könnte dramatische Folgen haben: Vielfach haben Anlagenbetreiber in der Vergangenheit neue Satelliten-Standorte mit gebrauchten BHKW in Betrieb genommen. Ein Nachweis, dass das BHKW an seinem ursprünglichen Standort nicht gegen ein neues Aggregat ausgetauscht worden ist, dürfte in nicht wenigen Fällen kaum zu erbringen sein.

Sukzessiver Austausch von Anlagenteilen

Fragen werfen auch die Ausführungen der Clearingstelle EEG zum „sukzessiven Austausch“ auf, bei dem nach und nach alle Anlagenteile ersetzt werden. Die Clearingstelle vertritt hier die Ansicht, dass ein sukzessiver Austausch entweder als Neuerrichtung (mit neuem Inbetriebnahmedatum) oder als Austausch (mit Beibehaltung des Inbetriebnahmedatums) zu werten sei. Insoweit komme es darauf an, ob der Austausch Teil eines planmäßigen, einheitlichen Vorgangs gewesen sei oder nicht. Damit dürfte es letztendlich in der Hand des Anlagenbetreibers liegen können, wie der Austausch rechtlich zu bewerten ist. Wird jedoch ein eigenständiges BHKW vollständig, z.B. durch einen Brand, zerstört und muss dann in einem einheitlichen Vorgehen gegen ein neues ausgetauscht werden, kommt es nach Ansicht der Clearingstelle EEG stets zu einer Neuinbetriebnahme. Insbesondere für die Betreiber von Satelliten-BHKW, bei denen die Errichtung der Biogasanlage und der BHKW in unmittelbarem Zusammenhang steht, kann dies zu weitreichenden Problemen führen.

Fazit

Die Empfehlung der Clearingstelle hat Licht- und Schattenseiten. Einerseits vermag die Empfehlung zahlreiche Praxisfragen zu klären. Ersichtlich ist die Clearingstelle EEG bemüht, hier einen Ausgleich zu finden zwischen den Interessen der Anlagenbetreiber und dem Ziel, eine vermeintlich ungewollte Förderung zu vermeiden. Dies zeigen etwa die Ausführungen zur betriebstechnischen Selbständigkeit der Satelliten-BHKW und zum sukzessiven Austausch. Kritisch ist hingegen die von der Clearingstelle EEG entwickelte „Sperrwirkung“ zwischen Austausch und Versetzung zu sehen, für die sich – rechtlich gesehen – keine überzeugenden Argumente vorbringen lassen. Die Reaktionen in Literatur und Rechtsprechung bleiben daher abzuwarten. Noch völlig unklar ist zudem, wie sich die Vorgaben des EEG 2014 zur Höchstbemessungsleistung auf die Versetzung von Anlagen oder Anlagenteilen auswirken. Das EEG 2014 war von vornherein nicht Gegenstand dieses Empfehlungsverfahrens.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

ENERGIERECHT

BGH: EEG-Umlage ist verfassungsgemäß

Der BGH hat in seinem Urteil vom 25. Juni 2014 (Az. VIII ZR 169/13) entschieden, dass die EEG-Umlage nach § 37 Absatz 2 EEG 2012 keine verfassungswidrige Sonderabgabe ist.

Sachverhalt

Die Klägerin hatte mit der Beklagten einen Stromliefervertrag geschlossen. Die EEG-Umlage war im Strompreis enthalten. Die Klägerin zahlte diese unter Vorbehalt und klagte die Rückzahlung ein. Nachdem zwei Instanzen die Klage abgewiesen hatten, beschäftigte sich der BGH mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage und bejahte diese im Ergebnis.

Urteilsgründe

Die EEG-Umlage verstoße weder gegen die Finanzverfassung noch gegen Grundrechte. Insbesondere stelle die EEG-Umlage keine Sonderabgabe sondern eine gesetzliche Preisregelung dar. Die für Sonderabgaben entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen sind daher weder direkt noch entsprechend anzuwenden. Der EEG-Umlage fehle es an der für die Sonderabgabe erforderlichen sogenannten Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand. Denn die EEG-Umlage stelle für die öffentliche Hand weder ein Einkommen dar, noch hat sie mittelbar Zugriff auf die damit generierten Geldmittel. Vielmehr statuiere das EEG ausschließlich Leistungspflichten zwischen Privaten.

Weiterhin mögen Ziel und Belastungswirkung der zulässigen Preisregelung und der unzulässigen Sonderabgabe ähnlich oder identisch sein. Dies allein führe jedoch noch nicht dazu, dass die entwickelten Maßstäbe für die Sonderabgabe auf die Preisregelung anzuwenden sind. Maßgeblich sei vielmehr die Form der jeweiligen gesetzgeberischen Maßnahme. Bei der EEG-Umlage habe sich der Gesetzgeber für das Mittel der Preisregulierung und gerade nicht für eine Sonderabgabe oder Steuer entschieden. Aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers stelle dies auch keinen „Formenmissbrauch“ dar.

Auch die Ausnahmeregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, die die Senkung der Stromkosten für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes bezweckt, führe nicht zur Verfassungswidrigkeit. Zwar werden damit andere als an anderen Stellen im EEG verankerte Zwecke (z.B. Klima- und Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, etc.) angestrebt. Die Verfolgung von unterschiedlichen Zielen innerhalb des EEG sei jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Fazit

Mit diesem Urteil führt der BGH seine bisherige Linie fort. Ebenso entschied er bereits im Jahr 2003 zur Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber (Az. VIII ZR 160/02). Die EEG-Umlage unterscheide sich vom sogenannten Kohlepfennig (siehe BVerfG, Urteil vom 2. März 1999, Az. 2 BvF 1/94).

Diese Entscheidung des BGH erlaubt die Fortführung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus.

Ansprechpartnerin: Sabine Czech

BGH entscheidet über Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Gaslieferverträgen

Am 14. Mai 2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Parallelverfahren entschieden (BGH, 14.05.2014, VIII ZR 114/13; VIII ZR 116/13), dass eine als Allgemeine Geschäftsbedingung vereinbarte Ölpreisbindung im unternehmerischen Geschäftsverkehr bei Gaslieferungsverträgen der Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 BGB standhält. Die Urteilsgründe sind bisher noch nicht veröffentlicht, es liegt allerdings eine ausführliche Pressemitteilung vor.

Sachverhalt

In beiden Verfahren bezogen die klagenden bzw. verklagten Unternehmer Erdgas von ihren Lieferanten. Die hierzu abgeschlossenen Gaslieferverträge sahen jeweils eine Preisanpassung für die spätere Preisentwicklung des bezogenen Erdgases vor. Diese Preisanpassungsklauseln koppelten den zukünftig zu zahlenden Erdgaspreis allein an den Marktpreis für (leichtes) Heizöl und nicht auch an die Entwicklung des Marktpreises für Erdgas selbst. Diese Preisanpassung führte aus Sicht der Unternehmer zu unbilligen Kostensteigerungen, weshalb sie die Zahlungen verweigerten.

Die Vorinstanzen sahen die Preisanpassungsklauseln als wirksam an, da Preisanpassungsklauseln – nach Ansicht der Gerichte – im unternehmerischen Verkehr bereits nicht der AGB-Kontrolle unterfallen, da es sich um kontrollfreie Preishauptabreden handele.

Urteilsgründe

Der BGH schloss sich der Rechtsansicht der Vorinstanzen nicht an, sondern entschied zunächst, dass alle in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gasliefervertrages enthaltenen Preisregelungen als Preisnebenabreden der AGB-Kontrolle unterfallen.

Bei der eigentlichen AGB-Kontrolle kam der BGH dann jedoch zu dem Ergebnis, dass die reine ölpreisindexierte Preisgleitklausel, wie sie in den Gaslieferverträgen genutzt wurde, AGB-rechtlich nicht zu beanstanden sei. Von dem als Unternehmer handelnden Gaskunden könne erwartet werden, dass er in der Lage sei, die kaufmännischen Konsequenzen der Bindung des Gaspreises an den Marktpreis für Heizöl einzuschätzen.

Ein Unternehmer würde seine Energiekosten sorgfältig kalkulieren, den Mechanismus der ölpreisindexierten Preisanpassungsklausel verstehen und die damit einhergehenden Chancen und Risiken hinsichtlich seiner Energiekosten überblicken können.

Ihm sei auch klar, dass künftige Kostensteigerungen und -senkungen beim Gaslieferanten für die Entwicklung des von ihm zu zahlenden Arbeitspreises irrelevant seien.

Fazit

Die vom BGH entschiedene Zulässigkeit von Preisanpassungsklauseln wird, soweit aus der Pressemitteilung ersichtlich, nur im Verhältnis von Unternehmern zueinander relevant sein. Auf Vertragsgestaltungen von Verbrauchern und Unternehmern werden sie sich dagegen nicht auswirken, denn der BGH betont in der vorliegenden Pressemitteilung den höheren Erwartungshorizont, der gegenüber Unternehmern anzusetzen sei.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antnow

BGH zum stillschweigenden Vertragsschluss durch Energieverbrauch

Der BGH hat in seinem Urteil vom 2. Juli 2014 (Az.: VIII ZR 316/13) klargestellt, dass bei tatsächlichem Strombezug Vertragspartner des stillschweigend zustande gekommenen Stromlieferungsvertrages derjenige ist, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt ausübt.

Sachverhalt

Der Beklagte ist Grundstückseigentümer und verpachtete das Grundstück an seinen Sohn. Nach dem Pachtvertrag war der Pächter verpflichtet, die Stromkosten aufgrund eines eigenen Pachtvertrages zu tragen. Der Pächter bezog daraufhin – ohne einen Stromliefervertrag abzuschließen – von der Klägerin erhebliche Mengen an Strom. Die Klägerin beehrte nun Zahlung der Stromkosten von dem Grundstückseigentümer.

Urteilsgründe

Der BGH wies die Klage ab und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen mit der Begründung, dass Vertragspartner nicht der Grundstückseigentümer sondern der Pächter geworden sei. Zwischen den Parteien des Verfahrens sei hingegen kein Energieversorgungsvertrag zustande gekommen, denn auf die Eigentümerstellung komme es im Hinblick auf den stillschweigenden Vertragsschluss durch den Energiebezug nicht an. Die Realofferte richte sich vielmehr an den Pächter, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss am Übergabepunkt habe. Der Pächter habe das Vertragsangebot durch den Strombezug konkludent angenommen.

Unerheblich sei, dass der Eigentümer in den wenigen Tagen zwischen Erwerb des Grundstücks und der Verpachtung an den Sohn Strom in geringer Menge selbst verbraucht habe.

Fazit

Wird ein Grundstück ohne den ausdrücklichen Abschluss eines Versorgungsvertrages mit Strom beliefert, soll ein vertragsloser Zustand vermieden werden. Daher bestimmt § 2 Absatz 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), dass der Grundversorgungsvertrag durch den Strombezug zustande kommt.

Entsprechendes gilt für Gas gemäß § 2 Absatz 2 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie für Wärme und Wasser nach § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme bzw. der entsprechenden Verordnung für Wasser. Für die Wasser- und Wärmelieferung bestimmen die jeweiligen Verordnungen zudem, dass die Versorgung zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen erfolgt. Weder die StromGVV noch die GasGVV enthalten hingegen eine Regelung zu den geltenden Preisen bei einem konkludenten Vertragsabschluss. Allerdings hat der BGH zum Strombezug ohne Liefervertrag entschieden, dass vom Kunden die üblichen, d.h. die angebotenen und genehmigten allgemeinen Tarife zu zahlen sind. Gleiches dürfte auch für die Wasserversorgung gelten.

Bislang war in der Rechtsprechung allerdings nicht vollständig geklärt, wer Vertragspartner des Versorgungsunternehmens wird, wenn ohne Vertragsabschluss Strom bezogen wird. Mit dieser praxisrelevanten Entscheidung hat der BGH eine angemessene Wertung getroffen und denjenigen zum Vertragspartner des Stromlieferungsvertrages gemacht, der den Strom tatsächlich bezieht. Die Entscheidung entlastet gerade Vermieter von dem Risiko, dass der Mieter ohne Abschluss eines eigenen Stromlieferungsvertrages Strom bezieht.

Aufgrund der Entscheidung kann es künftig in Streitfällen über das Zustandekommen eines Vertrages durch Energiebezug auch darauf ankommen, den Nachweis zur Verfügungsgewalt über den Versorgungsanschluss zu führen. Dies kann insbesondere kritisch werden, wenn es laut Mietvertrag für eine Wohnung mehrere Mietparteien gibt, aber ein Mitmieter tatsächlich nicht (mehr) in der Wohnung wohnt. Der BGH entschied in einem kurze Zeit später folgenden Urteil (22. Juli 2014, Az.: VIII ZR 313/13), dass sich die Realofferte des Versorgungsunternehmens an alle Mieter richte. Derjenige, der die Energie entnehme, nehme das Angebot konkludent sowohl für sich selbst als auch – nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht – im Wege der Stellvertretung für alle anderen Mieter an.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

EuGH: Keine Pflicht zur Förderung von EE-Strom aus anderen Mitgliedsstaaten

Das schwedische System zur Förderung Erneuerbarer Energien, das auf der Zuteilung von Stromzertifikaten für im Inland erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien beruht, ist mit europäischem Recht vereinbar. Dies bestätigte der EuGH am 1. Juli 2014 in einer lange erwarteten Grundsatzentscheidung (Az. C 573/12).

Sachverhalt

Das schwedische Fördersystem sieht vor, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen den Produzenten für den produzierten Strom aus Erneuerbaren Energien Zertifikate zugeteilt werden. Diese Zertifikate können dann an Stromversorger und (ausgewählte) Stromnutzer verkauft werden, die, sofern sie solche Zertifikate nicht in ausreichender Menge vorhalten, eine Strafabgabe zahlen müssen. Eine der Voraussetzungen für die Zuteilung der Zertifikate ist dabei – vergleichbar der entsprechenden Regelung in § 2 EEG 2012 und künftig § 4 EEG 2014 – dass der Strom auf schwedischem Hoheitsgebiet erzeugt wurde.

Der Gesellschaft Ålands Vindkraft, die einen Windpark vor der schwedischen Küste, aber auf finnischem Hoheitsgebiet betreibt, war die Zuteilung solcher Zertifikate für den von ihren Windenergieanlagen erzeugten Strom von der schwedischen Energiebehörde Energimyndigheten verweigert worden. Gegen diese Ablehnung hatte Ålands Vindkraft vor einem schwedischen Gericht geklagt.

Da das zuständige schwedische Gericht Zweifel hatte, ob die ausschließliche Förderung einheimischer Anlagen mit europäischem Recht vereinbar ist – insbesondere der Warenverkehrsfreiheit – legte es die Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit rein nationaler Fördermodelle dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vor.

Urteilsgründe

Der EuGH hat nun entschieden, dass das auf in Schweden betriebene Anlagen beschränkte schwedische Fördersystem nicht gegen europäisches Recht verstößt.

So sei es nach der Richtlinie [2009/28/EG](#) (sog. Erneuerbare-Energien-Richtlinie) grundsätzlich zulässig, die Förderung Erneuerbarer Energien auf das eigene Hoheitsgebiet zu beschränken.

Die nach Artikel 34 AEUV umfassend zu gewährende grenzüberschreitende Warenverkehrsfreiheit, die auch den Handel mit Strom umfasst, sei durch eine Beschränkung der Förderung auf einheimische Stromerzeuger zwar grundsätzlich beeinträchtigt. Allerdings, so urteilten die Richter, sei dies aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes in diesem Falle ausnahmsweise gerechtfertigt.

Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, dass eine abschließende Harmonisierung der nationalen Förderregelungen noch nicht erfolgt sei und den Mitgliedstaaten durch den Unionsgesetzgeber verbindlich nationale Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgegeben worden seien. Eine Überwachung der Einhaltung dieser Ziele sei in erster Linie bei der Erzeugung und kaum bei Verteilung oder Verbrauch möglich. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, eine nationale Regelung zu schaffen, welche an die Stromerzeugung anknüpft und nationale Förderregelungen auf die einheimische Erzeugung beschränkt.

Fazit

Das mit Spannung erwartete Urteil dürfte für Erleichterung in der Branche und auf Seiten der Politik gesorgt haben.

Denn die Entscheidung war alles andere als eindeutig voraussehbar. Der EuGH-Generalanwalt hat noch in seinem Schlussantrag vom 28. Januar 2014 das schwedische Fördermodell als mit dem EU-Recht unvereinbar angesehen. Zwar sind solche Schlussanträge für den EuGH nicht bindend, jedoch weicht der EuGH tatsächlich eher selten von diesen ab. Entscheidend im Hinblick auf das EEG ist, dass das Urteil klarstellt, dass nationale Fördersysteme, welche eine Förderung auf die Stromerzeugung im eigenen Hoheitsgebiet beschränken, im Grundsatz den europarechtlichen Vorgaben genügen. Damit ist das Urteil auch für den Streit mit der EU-Kommission über die Frage nach der Vereinbarkeit des EEG mit dem europäischen Recht von Bedeutung. Zwar ist die Entscheidung aufgrund der unterschiedlichen Fördersysteme nicht vollständig auf das EEG übertragbar. Dennoch: Die Entscheidung ist ein positives Signal für die Erneuerbaren Energien auch in Deutschland.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann

Energieeffizienz in Polen

Energieeffizienz ist zunehmend ein wichtiges Thema – auch in Polen. Das Niveau der Energieeffizienz ist in Polen im Vergleich zum europäischen Durchschnitt halb so hoch. Nun wurden wichtige Schritte eingeleitet, um die polnische Gesetzgebung an die Vorgaben des EU-Rechts (insbesondere [RL 2012/27/EU](#) zur Energieeffizienz) anzupassen. Das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über Energieeffizienz in Gebäuden ist fast abgeschlossen. Aufgrund der geplanten Verpflichtung zur Durchführung der Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und den neuen Regelungen zum Energieaudit ist in der Branche zunehmende Bewegung zu beobachten.

In Polen wird die Energieeffizienz primär durch das System von sogenannten weißen Zertifikaten gefördert. Ein Unternehmer, der die Einführung der Energieeffizienzmaßnahmen beabsichtigt, kann an einer Ausschreibung der Energieregulierungsbehörde teilnehmen. Nach Zuschlagserteilung erhält er die weißen Zertifikate, die er anschließend veräußern kann. Zum Erwerb der Zertifikate sind grundsätzlich die Energieunternehmen verpflichtet, die Strom, Gas und Wärme an Endverbraucher verkaufen.

Die Novellierung des Gesetzes über Energieeffizienz führt grundsätzlich das alte System fort. Sie leitet auch weitere Maßnahmen ein, die die Steigerung der Energieeffizienz in Polen auf das durch die EU geforderte Niveau gewährleisten sollen. Der Ministerrat wird in einem Staatsaktionsplan die Programme und Projekte für die Steigerung der Energieeffizienz darstellen und die erreichten Ergebnisse präsentieren. Die geplante Novellierung verpflichtet den für das Bauwesen zuständigen Minister, eine Strategie zur Förderung der Gebäudesanierung zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren.

Insbesondere die öffentlichen Einrichtungen werden von den genannten Maßnahmen angesprochen. Sie sind beispielsweise verpflichtet, mindestens eine der im Gesetz genannten Vorkehrungen zur Steigerung der Energieeffizienz zu treffen. Dazu gehören unter anderem der Austausch oder der Erwerb von Installationen, Geräten oder Fahrzeugen, durch solche, die eine höhere Energieeffizienz aufweisen oder der Abschluss eines Vertrages, der die Durchführung und Finanzierung einer Energieeffizienzmaßnahme zum Gegenstand hat. Außerdem müssen die öffentlichen Einrichtungen in ihren Gebäuden weitere Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise Netzverluste verringern, mittels EE-KWK-Anlagen heizen bzw. kühlen, die Industrieanlagen isolieren oder die Beleuchtung modernisieren.

Die Gesetzesnovelle verpflichtet die Großunternehmen, grundsätzlich alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist für Unternehmen vorgesehen, die über ein den europäischen Normen entsprechendes Umweltmanagementsystem verfügen.

Ziel der Novelle ist der energieeffiziente Bau der Gebäude. Der Gesetzesentwurf beinhaltet Lösungen, die zur Erreichung dieses Ziels u.a. durch Erweiterung und Verbesserung des Systems der Energiebedarfsausweise und durch Kontrollen der Heizungs- und Klimaanlage beitragen sollen.

Die geplanten Regelungen erweitern die Verpflichtung zur Ausstellung der Energiebedarfsausweise. Für Behördengebäude, die größer als 500 m² sind, sind Energieausweise an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Dies gilt ebenso für Einrichtungen, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen (z.B. Kaufhäuser).

Um den Verpflichtungen gerecht zu werden, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben, werden öffentliche Einrichtungen und viele Privatunternehmen sowohl materielle Mittel als auch Know-How benötigen. In den Jahren 2014 bis 2020 planen die Woiwodschaften (polnische „Bundesländer“) mindestens 950 Mio. Euro aus den operationellen Programmen für die Verbesserung der Energieeffizienz und weitere 460 Mio. Euro für die Thermomodernisierung der Wohngebäude auszugeben. Aus dem operationellen Programm „Infrastruktur und Umwelt“ sollen weitere 84 Mio. Euro in die Modernisierung fließen.

**Ansprechpartnerin: Małgorzata Krzysztofik, LL.M.,
Radca prawny (Rechtsanwältin nach polnischem Recht)**

STROMSTEUER

Im dritten Quartal 2014 sind Stromkunden und Anlagenbetreiber gut beraten, wenn sie sich über die im Jahr 2013 gezahlte Stromsteuer Gedanken machen. Für das Steuerjahr 2013 können bis zum 31. Dezember 2014 die Anträge auf Steuerentlastung bei dem zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Außerdem sollten rechtzeitig Absprachen mit den Stromversorgern getroffen werden, sofern auch künftig die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung gegeben sind.

Steuerbefreiung

Die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh entsteht mit Entnahme des Stroms aus dem öffentlichen Stromnetz. Steuerschuldner ist der Stromversorger, der diese Belastung allerdings in aller Regel an den Letztverbraucher weitergibt.

Das StromStG enthält jedoch verschiedene Befreiungstatbestände, die insbesondere für Betreiber von Blockheizkraftwerken (im Folgenden: BHKW) relevant sein können.

So ist Strom, der zur **Stromerzeugung** entnommen wird, von der Stromsteuer befreit (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG). Zur steuerbefreiten Entnahme bedarf es allerdings einer Erlaubnis, die beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich beantragt werden muss, § 8 Absatz 1 Satz 1 StromStV.

Befreit ist ferner Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der aus einem Ökostromnetz, d.h. einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG Strom).

Zudem ist Strom, welcher der dezentralen Energieversorgung dient, von der Stromsteuer befreit. Dies setzt voraus, dass der Strom aus Kleinanlagen mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW stammt und im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 a StromStG) oder an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 b StromStG). Unschädlich ist es für diesen Befreiungstatbestand, wenn der erzeugte Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird, um die Einspeisevergütung nach dem EEG oder den KWKG-Zuschlag zu erhalten. Gleiches dürfte auch gelten, wenn die Einspeisung erfolgt, um die Marktprämie bei der Direktvermarktung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt umso mehr, als das EEG 2014 die schrittweise Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung vorsieht, so dass die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung langfristig ohnehin nur noch Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW vorbehalten ist.

Ist der verbrauchte Strom danach von der Steuer befreit, sollte der Stromkunde dies dem Versorger mitteilen und darauf hinwirken, dass der Versorger den Strom bereits ohne Beaufschlagung mit der Stromsteuer liefert. Wurde in der Vergangenheit die Stromsteuer zu Unrecht gezahlt, sollte ein Anspruch gegen den Stromversorger auf Rückerstattung der Kosten geltend gemacht werden. Lediglich für den Strom zur Stromerzeugung sieht § 12a StromStV eine nachträgliche Steuerentlastung vor, die beim Hauptzollamt beantragt werden kann.

Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Anlagenbetreiber und Stromkunden können zudem beim Hauptzollamt eine nachträgliche Steuerentlastung verlangen, wenn sie als Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft Strom für betriebliche Zwecke entnehmen. Dies sind unter anderem Unternehmen, die dem Abschnitt E (Energie- und Wasserversorgung) der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2003 zuzuordnen sind. Dazu zählen beispielsweise auch Biogasanlagenbetreiber.

Entlastung nach § 9b StromStG

Für Strom, der nicht bereits vollständig von der Stromsteuer nach § 9 Absatz 1 StromStG befreit ist, kann eine teilweise Steuerentlastung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betrieblich verwendeten Strom gewährt werden. Sie beträgt 5,13 Euro je Megawattstunde, soweit der Entlastungsbetrag 250 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Notwendig ist ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, § 17 b Abs. 1 S. 2 StromStV.

Entlastung nach § 10 StromStG (sog. Spitzenausgleich)

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können für Strom, der zu betrieblichen Zwecken entnommen wurde, einen sogenannten Spitzenausgleich nach § 10 StromStG beantragen. Voraussetzung ist, dass die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro übersteigt. Für die Beantragung des Spitzenausgleichs muss zudem an eine rechtzeitige Einführung eines Energiemanagementsystems gedacht werden. Für das Steuerjahr 2013 musste bereits bis zum 31. Dezember 2013 mit der Einführung eines Energiemanagementsystems begonnen worden sein. Ist dies bisher nicht geschehen, kann zumindest für das Antragsjahr 2014 noch in diesem Jahr mit der Einführung eines entsprechenden Systems begonnen werden. Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen nur die Einführung eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow

PHOTOVOLTAIK

BMWi legt Eckpunkte für die Pilotausschreibung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor

Das BMWi hat am 14. Juli 2014 die Eckpunkte für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgelegt. Es macht damit den ersten Schritt zur Umstellung des Fördermodells für Strom aus Erneuerbaren Energien von einer festen, gesetzlich vorgegebenen hin zu einer im wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren ermittelten EEG-Förderung. Die Eckpunkte wurden zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Die Eckpunkte nennen als wichtigste Ziele und Rahmenbedingungen der Ausschreibung das kostengünstige Erreichen der Ausbauziele bei Aufrechterhaltung der Akteursvielfalt. Dafür sollen die Bieterisiken und der administrative Aufwand minimiert und das System einfach, verständlich und transparent gestaltet werden.

Mit dem Pilotverfahren bei PV-Freiflächenanlagen will das BMWi Erfahrungen sammeln, die es anschließend auf die Gestaltung der Ausschreibungen für die weiteren erneuerbaren Energien übertragen kann. Zudem können sich die Marktakteure mit dem neuen Instrument vertraut machen.

Bei der Pilotausschreibung soll die Förderung einer installierten Leistung von PV-Freiflächenanlagen versteigert werden. Die Bieter nennen die installierte Leistung und den anzulegenden Wert im Sinne des EEG. Die Gebote werden verdeckt abgegeben und sind bindend. Soweit die Gebote die ausgeschriebene Menge übersteigen, erhalten diejenigen den Zuschlag, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten. Die Förderung erfolgt dann im Rahmen der Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie. Damit bleibt es im übrigen vorerst beim grundsätzlichen System des EEG 2014.

Bei der Zuschlagserteilung soll zunächst allein die Höhe des Gebots entscheidend sein. Netz- und Systemdienlichkeit sowie regionale Verteilung der Anlagen spielen zunächst keine Rolle. Es ist noch offen, ob die Förderberechtigung projektbezogen (Zuschlag auf ein bestimmtes Projekt) oder personenbezogen (Bieter kann entscheiden, für welches Projekt er die Förderberechtigung verwendet) sein wird.

Die Bundesnetzagentur, die als ausschreibende Stelle vorgesehen ist, wird einen ambitionierten Höchstpreis festlegen und veröffentlichen. Der Höchstpreis wird sich an den erwarteten Vollkosten, den administrativen Ausschreibungskosten und den Bieterisiken orientieren. Ein Mindestpreis ist nicht vorgesehen.

Das Ausschreibungsvolumen soll 600 MW pro Jahr betragen, wobei die jeweils zuschlagsfähige Projektgröße auf 25 MW begrenzt sein soll. Die Ausschreibung soll mindestens zwei Mal im Jahr durchgeführt werden. Möglich ist, dass bereits im nächsten Jahr zwei bis drei Ausschreibungen mit einem Volumen von je 200 bis 300 MW durchgeführt werden. Noch in diesem Jahr soll eine entsprechende Verordnung ergehen.

Um die höchstmögliche Realisierungsrate der ausgeschriebenen Projekte zu erreichen, sieht das Ausschreibungsdesign materielle und finanzielle Qualifikationsanforderungen für die Teilnehmer und Pönalen im Falle der Verzögerung oder Nichtrealisierung der Projekte vor. Teilnahmevoraussetzung sollen der Aufstellungsbeschluss einer Gemeinde für einen Bebauungsplan und der Nachweis einer vorläufigen Netzanschlusszusage des Netzbetreibers sein. Außerdem soll der Bieter vor der Ausschreibung eine finanzielle Sicherheit nachweisen. Die Höhe der Sicherheit soll sich für Bieter reduzieren, die einen bereits verkündeten Bebauungsplan für ein Projekt vorlegen können. Nach Zuschlagserteilung soll sich die Sicherheitsleistung (z.B. Avalbürgschaft einer Bank oder Bareinzahlung) erhöhen. Eine Pönale (Strafzahlung, Reduktion der Förderhöhe oder -zeit) soll anfallen, wenn die Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten in Betrieb genommen wird. Im Fall der Verzögerung um 24 Monate steigt die Höhe der Strafe an.

Das EEG 2014 sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine europaweite Ausschreibung von mindestens 5 Prozent der jährlich installierten Leistung vor. Das Konzept für die Einbeziehung von ausländischem Strom in das Pilotprojekt wird gesondert analysiert und vorgelegt.

Mehr Informationen über das EEG 2014 finden Sie in unserem [Sondernewsletter zum EEG 2014](#). Darin haben wir die Änderungen gegenüber dem EEG 2012 speziell für Nichtjuristen aufbereitet.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

EEG 2014

Das EEG 2014 meint es nicht gut mit der Stromerzeugung aus Biomasse und Biogas. Hinreichende Anreize für die Errichtung neuer Anlagen finden sich nur noch für kleine Anlagen zur Vergärung von Gülle und für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen. Auch der Erweiterung bestehender Biogasanlagen soll ein Riegel vorgeschoben werden: Gemäß § 101 EEG 2014 wird der Vergütungsanspruch auf eine Strommenge gedeckelt, die der bisherigen Höchstbemessungsleistung der Anlage entspricht. Anlagenbetreiber können ihre Biogasanlagen somit zwar unter Beibehaltung des ursprünglichen Inbetriebnahmedatums um zusätzliche BHKW erweitern, etwa um die Flexibilitätsprämie in Anspruch zu nehmen. Die Stromerzeugung darf jedoch nicht gesteigert werden.

Zum einen ist die Regelung zur Höchstbemessungsleistung rechtspolitisch fragwürdig. Sie schränkt den Handlungsspielraum der Anlagenbetreiber erheblich ein und betrifft auch Anlagen zur Stromerzeugung aus Bioabfällen, die nach dem EEG 2014 in ähnlicher Weise wie nach dem EEG 2012 und dem EEG 2009 gefördert werden. Es bestehen überdies jedoch auch erhebliche Zweifel, ob die Deckelung der Vergütung für bestehende Biogas- und Biomasseanlagen auf die Höchstbemessungsleistung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die letztlich verabschiedete Regelung führt zwar in weitaus weniger Fällen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der Anlagenbetreiber als der eklatant verfassungswidrige Regelungsvorschlag, der noch in dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen war. Die Proteste zahlreicher Anlagenbetreiber und des Fachverbands Biogas e.V. sind also nicht ohne Erfolg geblieben.

Regelung zur Höchstbemessungsleistung

Nach § 101 Absatz 1 EEG 2014 sollen bestehende Biogasanlagen künftig nur noch eine Vergütung für die Strommenge erhalten, die der historisch höchsten Stromproduktion der Anlage in einem der Kalenderjahre vor dem 1. Januar 2014 entspricht. Abweichend hiervon gelten 95 Prozent der am 31. Juli 2014 installierten Leistung als Höchstbemessungsleistung, wenn die „historische“ Bemessungsleistung geringer ist.

Wird über diese Höchstbemessungsleistung hinaus in einem Kalenderjahr weiter Strom produziert, reduziert sich der Vergütungsanspruch auf den Monatsmarktwert für Strom. Faktisch soll § 101 Absatz 1 EEG 2014 eine Vergütungsobergrenze für Bestandsanlagen bewirken und die Erweiterung von Bestandsanlagen unterbinden. Dies gilt auch für die Erweiterung von Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen: Der politische gewollte Zubau muss hier ausschließlich über die Errichtung neuer Anlagen erfolgen.

Verfassungsrechtliche Bewertung

Nach Überzeugung von vBV bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Grundgesetz.

Auch die nun Gesetz gewordene Definition der Höchstbemessungsleistung dürfte einen unzulässigen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum der betroffenen Anlagenbetreiber darstellen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Regelung an die Höchstbemessungsleistung der Jahre 2013 und davor und somit einen weit vor dem (erwarteten) Inkrafttreten des EEG 2014 liegenden Zeitraum anknüpft, schießt die Regelung in einigen Konstellationen über das Ziel hinaus. Dass die Höchstbemessungsleistung bei mindestens 95 Prozent der am 31. Juli 2014 installierten Leistung liegt, entschärft die Regelung zwar für viele, längst jedoch nicht für alle Anlagenbetreiber. In der Praxis finden sich durchaus Fälle, in denen Anlagenbetreiber mit einer höheren Auslastung kalkuliert haben. Zudem ist rechtlich unklar, wie die am 31. Juli 2014 installierte Leistung zu ermitteln ist. In vielen Fällen werden Investitionen von Anlagenbetreibern entwertet, die im Vertrauen auf die geltende Rechtslage zu einem Zeitpunkt getätigt worden sind, zu dem mit einer Regelung wie dem § 101 Absatz 1 EEG 2014 in keiner Weise zu rechnen war. Dies stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in das nach Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum der betroffenen Anlagenbetreiber dar, der sich nicht mit der vom Gesetzgeber zur Begründung angeführten Notwendigkeit der Begrenzung der Kosten der Energiewende rechtfertigen lässt.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow

EEG 2014 macht Anpassung der „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ notwendig

Mit der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ ([Anlage 1 zum Beschluss BK6-12-153](#)) vom 29. Oktober 2012 hat die Bundesnetzagentur die bis heute gültigen Vorgaben für die Abwicklung des Netzzugangs von Einspeisestellen für EE-Anlagen aufgestellt. Dort werden detailliert die konkret zu beachtenden Prozessschritte und der Ablauf eines Wechsels der Vergütungsform (Direktvermarktung oder EEG-Vergütung) für EE-Anlagen festgelegt.

Das In-Kraft-Treten des EEG 2014 macht es erforderlich, diese Festlegung an die geänderten Rahmenbedingungen der Förderung von Strom nach dem EEG anzupassen. Dies betrifft insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Vermarktungsformen (neu hinzugekommen ist die Ausfallvergütung, entfallen ist das Grünstromprivileg) sowie die Anpassung an die Wechselfristen des EEG 2014 (kurze Fristen beim Wechsel in die Ausfallvergütung und von einem Direktvermarkter zum anderen).

Das entsprechende Verfahren ist kürzlich von der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur eröffnet worden. Bereits im Vorfeld war vom BDEW eine verbändeübergreifende Projektgruppe ins Leben gerufen worden, die der Beschlusskammer zeitnah erste Vorschläge vorlegen wird. Hieran anschließen soll sich eine öffentliche Konsultation. Die erforderlichen Änderungen sollen spätestens Anfang Dezember 2014 identifiziert sein.

Mit einer Umsetzung der neuen „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ rechnet die Beschlusskammer allerdings frühestens ab dem 1. Oktober 2015. Es wird daher aktuell auch noch ein Übergangsszenario diskutiert.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz

VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Vorträge

Das EEG 2014 - Neue Rahmenbedingungen für Ihr PV-Geschäft: Recht, Wirtschaftlichkeit, Praxis

Dr. Steffen Herz und Dr. Florian Valentin
Bundesverband Solarwirtschaft

8. September 2014 in Düsseldorf

19. September 2014 in Hannover

26. September 2014 in Frankfurt am Main

14. Oktober 2014 in Berlin

24. Oktober 2014 in München

Energierecht aktuell: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, KWKG, EEG und EnEV

Dr. Hartwig von Bredow und Dr. Steffen Herz
TÜV Nord Akademie

13. Oktober 2014 in Halle/ Saale

Das EEG 2014 und die Auswirkungen auf Biogasanlagen am Landwirtschaftsbetrieb

Dr. Hartwig von Bredow
10. Sächsische Biogastagung

14. Oktober 2014 in Arzburg

Förderung von Erneuerbaren Energien in Polen

Małgorzata Krzysztofik, LL.M.,
Renexpo Messe

23. September 2014 in Warschau

Erfolgsmodell deutsches EEG - welche Änderungen bringt das EEG 2014?

Dr. Florian Valentin
WindEnergy Hamburg

23. September 2014 in Hamburg

Veröffentlichungen

Direktvermarktung/ Direktlieferung/ Eigenverbrauch im EEG 2014

Ein Überblick über den neuen Rechtsrahmen und die verschiedenen Optionen für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien

Dr. Steffen Herz und Dr. Florian Valentin
EnWZ 8/ 2014 Seiten, S. 358 - 366

Fälligkeitsdatum der Abschlagszahlungen auf die EEG-Einspeisevergütung

OLG München, Urteil vom 6. Februar 2014, AZ: 14 U 1823/13

Dr. Katrin Antonow und Sabine Czech
EWeRK 3/2014, S. 194 - 196

Das ist Ihr Recht: Bestandsschutz im EEG

Joule 4/2014

Das ist Ihr Recht Entwurf des EEG 2014

Joule 3/2014

Ausblick auf bald erscheinende Artikel

Ausschreibungsverfahren im EEG 2014

Dr. Hartwig von Bredow und Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin
ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE TAGESFRAGEN et 12 / 2014

Neue Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

Dr. Steffen Herz und Dr. Hartwig von Bredow
BiogasJournal zu den EU-Beihilfeleitlinien

Bestandsschutz bei Biogasanlagen

Burkhard Hoffmann und Dr. Hartwig von Bredow
BiogasJournal 5 / 2014

Verpflichtende Direktvermarktung als neuer gesetzlicher Regelfall der EEG-Förderung

Dr. Florian Valentin
EnergieRecht Sonderheft zum EEG 2014

Das neue Energierecht

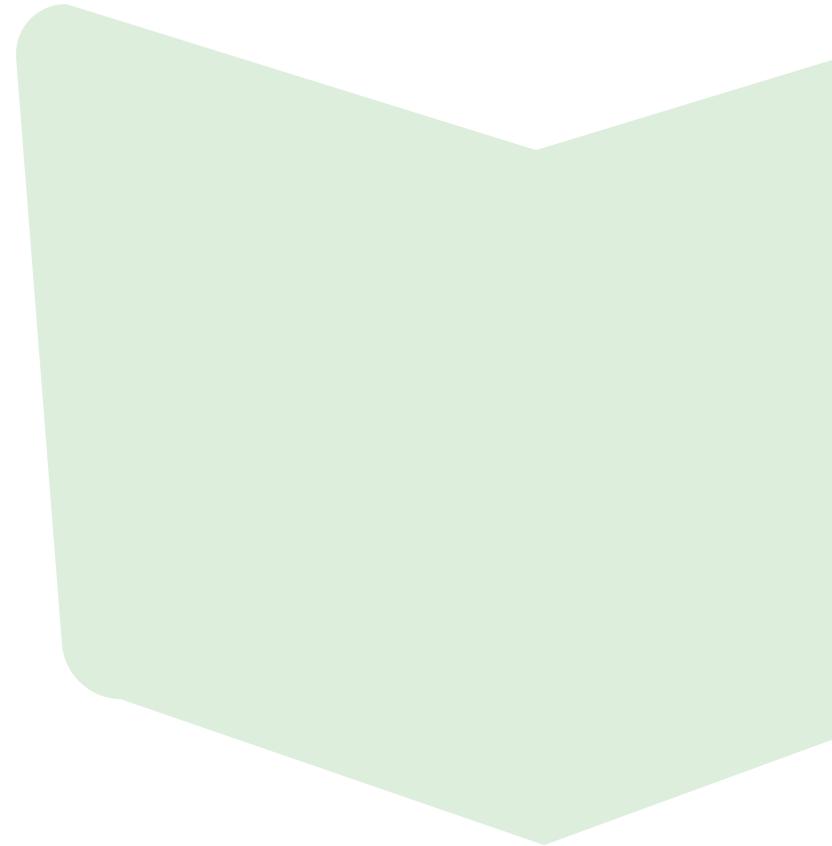
Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M. und Dr. Florian
Valentin Monographie, NOMOS Verlag, Ende 2014

Förderung erneuerbarer Energien in Polen

Małgorzata Krzysztofik, LL.M. und Dr. Florian Valentin
ERNEUERBARE ENERGIEN 10/2014

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Power-to-Gas

Dr. Florian Valentin und Dr. Hartwig von Bredow ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE
TAGESFRAGEN et 1 / 2015



Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Er kann eine rechtliche Beratung, bei der die Besonderheiten des Einzelfalls Berücksichtigung finden, nicht ersetzen. Der Newsletter enthält Links auf Webseiten Dritter, auf die wir keinen Einfluss haben. Daher übernehmen wir für die Inhalte der verlinkten Seiten keine Haftung.

FEEDBACK

FRAGEN

LOB

KRITIK

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Rechtsanwälte,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vonbredow-valentin.de
www.vonbredow-valentin.de